Das unterhaltsrelevante Einkommen wird nach den Vorschriften der Düsseldorfer Unterhaltstabelle einschließlich der aktuellen Süddeutschen Leitlinien ermittelt.

Was müssen Sie beachten, wenn der Unterhalt in einem vor dem 01.01.2008 festgelegten Unterhaltstitel geregelt wird? Der Prozentsatz des Unterhalts muss entsprechend einer gesetzlich vorgegebenen Umrechnungsformel nach der Unterhaltsrechtsreform zum 01.01.2008 ermittelt werden.

Beispiel 1:

Der Unterhaltsschuldner ist verpflichtet, Unterhalt in Höhe von **100 % des Regelbetrages** der jeweiligen Altersstufe abzüglich Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch für ein erstes gemeinsames Kind zu leisten.

		1. Altersstufe	2.Altersstufe	3.Altersstufe
Α	Zum 31.12.2007 nach der Regelbetrag-Verordnung zu zahlender Betrag	196 €	245€	288 €
В	Zum 31.12.2007 gültiges hälftiges Kindergeld	+ 77€	+ 77€	+ 77€
С	Summe	273 €	322€	365 €
D	Zum 01.01.2008 gültiger Mindestunterhalt	279€	322 €	365 €
	Ab dem 01.01.2008 gültiger Prozentsatz des Mindestunterhalts (C: D)	97,8 v. H.	100 v. H	100 v. H.

Beispiel 2

Es liegt eine Unterhaltsverpflichtung in Höhe von **128 % des Regelbetrages** der jeweiligen Altersstufe abzüglich Kindergeldanrechnung nach § 1612 b Abs. 5 Bürgerliches Gesetzbuch für ein erstes gemeinsames Kind vor.

		1.Altersstufe	2. Altersstufe	3. Altersstufe
Α	Zum 31.12.2007 zu zah- lender Betrag	196€	254 €	312 €
B Hälftiges Kindergeld zum 31.12.2007		+ 77€	+ 77€	+ 77€
С	Summe	273 €	331 €	389 €
D	Zum 01.01.2008 gültiger Mindestunterhalt	279 €	322 €	365 €
	Ab dem 01.01.2008 gülti- ger Prozentsatz des Min- destunterhalts (C:D)	97,8 v. H.	102,7 v. H.	106,5 v. H.

Bei Altersstufenwechsel gilt It. Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes der zum Stichtag 01.01.2008 ermittelte Prozentsatz fort.



Amt für Jugend und Familie Weinbergweg 1 91154 Roth

Michael Faßmann
Matthias Kelsch
Michael Faßmann
Michael Faßmann
Margit Gebauer
Christine Körber
Tanja Bischoff

Michael Faßmann
Margit Gebauer
Christine Körber
Schnittstellenarbeit, Tel.Nr: 09171/81227
Schnittstellenarbeit, Tel.Nr: 09171/81227

Info-Blatt zum Kindesunterhalt Stand 01.01.2013

Minderjährige Kinder und privilegiert Volljährige haben einen absoluten Vorrang ihres vollen Unterhaltsanspruches vor anderen Berechtigten. Nach § 1609 BGB gibt es keine Anspruchskonkurrenz zwischen dem Unterhaltsanspruch von Kindern/privilegiert volljährigen Kindern und dem Ehegatten- und Betreuungsunterhaltsanspruch.

Die Mindestunterhaltssätze lauten ab 01.01.2010 gem. § 1612 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB):

1. Altersstufe	317, € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 92, € = 225 , €
2. Altersstufe	364, € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 92, € = 272, €
3. Altersstufe	426, € abzüglich Kindergeldanteil für ein erstes gemeinsames Kind von 92, € = 334, €

G:\Infoblatt_Beistandschaft\M erkhla#01012011 doc Der zu leistende Unterhalt liegt unter 100 % des Mindestunterhaltssatzes der jeweiligen Altersstufe, wenn dem unterhaltsverpflichteten Elternteil nicht ein Selbstbehaltssatz in Höhe von 1000,-- € bei Erwerbstätigkeit / 800,--€ bei Nichterwerbstätigkeit verbleibt.

Auf die umfangreiche Rechtsprechung über die Möglichkeiten eines fiktiv zu erzielenden Einkommens sowie einer Herabsetzung des notwendigen Selbstbehalts wird hingewiesen.

Was passiert, wenn ein Unterhaltstitel vor dem 01.01.2008 erstellt wurde?

Der Unterhalt wurde vor dem 01.01.2008 aufgrund eines Unterhaltstitels und der jeweils vorliegenden aktuellen Regelbetragsverordnung entsprechend der Düsseldorfer Tabelle festgesetzt. Die Regelbetragsverordnung wurde mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Unterhaltsrechts zum 01.01.2008 aufgehoben. Künftig werden bei den vorliegenden Alttiteln nur noch die Unterhaltsbeträge bis zum 31.12.2007 nach der Regelbetragsverordnung ermittelt.

Umrechnungsbeispiele finden Sie auf der Rückseite dieses Merkblattes.

Minderjährige Kinder haben weiterhin einen Anspruch auf Festsetzung eines dynamischen Altersstufenunterhalts, der nach § 1612 Abs. 3 BGB monatlich im Voraus zu entrichten ist.

Unterhaltsrecht ab 01.01.2010:

Nach der Neufassung des § 1612 a BGB durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts kann ein minderjähriges Kind von einem Elternteil, mit dem es nicht in einem Haushalt lebt, den Unterhalt als Prozentsatz des jeweiligen Mindestunterhalts verlangen.

Weitere Informationen hierüber finden Sie auf der Internetseite des Jugendamtes, unter www.jugendamt-roth.de.

Die Tabellensätze weisen den monatlichen Unterhaltsbedarf aus, bezogen auf zwei Unterhaltsberechtigte. Bei einer größeren/geringeren Anzahl Unterhaltsberechtigter können Ab- oder Zuschläge durch Einstufung in die niedrigere/höhere Gruppe angemessen sein.

Nach § 1612 b BGB ist das auf das Kind entfallende Kindergeld zur Deckung seines Barbedarfs zu verwenden und zwar zur Hälfte, wenn ein Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Betreuung des Kindes erfüllt.

Das Kindergeld beträgt jeweils monatlich für erste und zweite Kinder auf 184 €, für dritte Kinder 190 € sowie für vierte und weitere Kinder 215 €..

Der Prozentsatz zum Mindestunterhalt ist auf eine Dezimalstelle zu begrenzen, der errechnete Unterhaltsbetrag ist auf volle Euro aufzurunden. Der Unterhalt der höheren Altersstufe ist ab Beginn des Monats zu leisten, in dem das Kind das betreffende Lebensjahr vollendet (6. und 12. Geburtstag).

Tabelle für Kindesunterhalt für erste und zweite gemeinsame Kinder

Einkommensgruppen der Düsseldorfer Unterhaltstabelle Mindestunterhalt / Einkommen		1. Altersstufe	2. Altersstufe €	3. Altersstufe
		€		€
1. Gruppe 100 % des Min-	Einkommen bis	0.47.00	004.00	400.00
destunterhalts	1500 €	317,00	364,00	426,00
	Abzug Kindergeld	92,00	92,00	92,00
	Zahlbetrag	225,00	272,00	334,00
2. Gruppe 105 % des MindUH	Einkommen 1501 € bis 1900 €	333,00	383,00	448,00
	Abzug Kindergeld	92,00	92,00	92,00
	Zahlbetrag	241,00	291,00	356,00
3. Gruppe 110 % des MindUH	Einkommen 1901 € bis 2300 €	349,00	401,00	469,00
	Abzug Kindergeld	92.00	92.00	92,00
	Zahlbetrag	257,00	309,00	377,00
4. Gruppe 115 % des MindUH	Einkommen 2301 € bis 2700 €	365,00	419,00	490,00
	Abzug Kindergeld	92,00	92,00	92,00
	Zahlbetrag	273,00	327,00	398,00
5. Gruppe 120 % des MindUH	Einkommen 2701 € bis 3100 € Abzug Kindergeld	381,00 92,00	437,00 92,00	512,00 92,00
	Zahlbetrag	289,00	345,00	420,00
6. Gruppe 128 % des MindUH	Einkommen 3101 € bis 3500 €	406,00	466,00	546,00
	Abzug Kindergeld	92,00	92,00	92,00
	Zahlbetrag	314,00	374,00	454,00